



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Besoldungsverordnung

Besoldungsverordnung der Gemeinde Churwalden

(gestützt auf Art. 35 Ziff 4 der Gemeindeverfassung)

A. Fixum pro Kalenderjahr für Behörden und Kommissionen

1. Gemeindevorstand

Gemeindepräsident/in:

Der / die Gemeindepräsident/in hat keinen Anspruch auf ein Fixum oder auf Sitzungsgelder.

Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Vize-Präsident/in	4'000.00
Mitglieder	3'000.00

2. Schulrat

Präsident des Schulrates	3'000.00
Vizepräsident/in	²⁾ 1'500.00
Mitglieder	300.00

3. Bürgerrat

Bürgerpräsident/in	1'000.00
Mitglieder	0.00

4. Geschäftsprüfungskommission

Präsident/in	1000.00
Mitglieder	0.00

5. Baukommission

Präsident/in	2'000.00
Mitglieder	1'000.00

6. EW-Kommission

Präsident/in	2'000.00
Mitglieder	300.00

7. Landwirtschaftskommission

Präsident/in	1'000.00
Mitglieder	300.00

8. Tourismuskommission¹⁾

Präsident/in	1'000.00
Mitglieder	0.00

9. Jugendkommission¹⁾

Präsident/in	1'000.00
Mitglieder	0.00

10. Friedhofkommission¹⁾

Präsident/in	1'000.00
Mitglieder	0.00

11. Verwaltung Hemmi Keldersches Legat

Verwaltung Hemmi Keldersches Legat	500.00
------------------------------------	--------

In diesen Ansätzen sind sämtliche Sitzungsvorbereitungen und das Aktenstudium abgegolten. Ebenfalls inbegriffen sind Büroarbeiten, Besprechungen, Augenscheine und Verrichtungen, die jeweils weniger als eine Stunde in Anspruch nehmen.

Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden pro Stunde entschädigt.

Bei einer Dienstabwesenheit von mehr als 30 Tagen wird die Entschädigung pro rata temporis gekürzt.

B. Entlöhnung des Gemeindevorstandes ²⁾

Gemeindepräsident/in:

Die Entlöhnung erfolgt mittels einer Lohnklasseneinteilung gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden und entspricht der Gehaltsklasse 22 ³⁾.

Der Gemeindevorstand setzt unter Ausschluss des/der Präsidenten/in die Stufe gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden fest.

Der Gemeindevorstand hat die Kompetenz, das Pensum in einer Bandbreite von 40% bis 70% festzulegen³⁾.

Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Die Entlöhnung erfolgt mittels einer Lohnklasseneinteilung gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden und entspricht der Gehaltsklasse 20.

Der Gemeindepräsident legt die Pensen aufgrund der erfassten und kontrollierten Stunden fest.

Das festgelegte Gehalt wird jährlich angepasst und jeweils um ein halbe Stufe erhöht.

C. Entlöhnung des Schulrates ²⁾

Der Schulratspräsident wird analog der Entschädigung des Gemeindevorstandes in die Gehaltsklasse 20 eingeteilt.

Der Gemeindepräsident legt das Pensum aufgrund der erfassten und kontrollierten Stunden fest ³⁾.

Das festgelegte Gehalt wird jährlich angepasst und jeweils um ein halbe Stufe erhöht ³⁾.

D. Übrige Entschädigungen für Behörden und Kommissionsmitglieder sowie für den Urnendienst

Stundenentschädigung	40.00
----------------------	-------

E. Feuerwehr

Die Besoldung von Feuerwehrangehörigen wird im Betriebsreglement der Feuerwehr festgelegt.

F. Spesenvergütung

Als Spesen werden die definitiven Auslagen im üblichen Rahmen vergütet.

Auto-km-Entschädigung (ausserhalb des Gemeindegebietes gem. Personalverordnung des Kantons Graubünden) zurzeit	0.70
--	------

Längere Reisen sollen per ÖV oder in Fahrgemeinschaften erfolgen.

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach der kantonalen Personalverordnung.

G. Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden nach den Ansätzen dieses Reglementes (Behördenmitglieder) besoldet. Der Gemeindevorstand kann ausnahmsweise auch ein Fixum festlegen.

H. Entschädigung von Maschinen und Geräten

Wenn keine besonderen Abmachungen getroffen werden, so gilt der FAT-Tarif.

I. Indexklausel

Amtliche Entschädigungen werden auf den Jahresbeginn angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich jeweils um 10 Punkte verändert (**Stichtag April 2010**). Die Ansätze werden auf runde Franken auf- oder abgerundet.

K. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 25. März 2010 per sofort in Kraft.

Teilrevisionen

- 1) Ergänzung aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 22. März 2012
- 2) Ergänzung aufgrund des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. Juni 2013
Gemeindevorstand Churwalden
- 3) Festlegung aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 30. Mai 2013

Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung per 01.01.2014.

Gemeindevorstand Churwalden

Ralf Kollegger
Gemeindepräsident

Otti Wallimann
Gemeindeschreiber